30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH WILLIS BILDUNGS- UND ERLEBNISHOF, PINGSHEIM, GEMEINDE NÖRVENICH

Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I

Entwurf

Datum: 05. Februar 2026

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
In Granterath 74 Tel. 02431 / 943 44 78
41812 Erkelenz Fax. 02431 / 943 49 53
guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Planungsgruppe MWM
Neuenhofstr. 110

52078 Aachen

BEARBEITUNG:

Horst Klein Diplom-Biologe

Erkelenz, den 05. Februar 2026

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1.	**ANLASS**	**1**
2.	**DATENGRUNDLAGEN DER ASP I**	**2**
3.	**RECHTLICHE GRUNDLAGEN**	**3**
4.	**VORHABEN UND WIRKFAKTOREN**	**6**
5.	**LEBENSRAUMSITUATION**	**11**
6.	**MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN**	**17**
6.1	**Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum**	**17**
6.2	**Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten**	**23**
6.2.1	**Fledermäuse**	**23**
6.2.2	**Vögel**	**24**
7.	**MAßNAHMEN**	**29**
8.	**ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT**	**31**
9.	**LITERATUR**	**34**

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung | Tel. 02431/ 943 44 78 | Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster | guido-beuster@t-online.de | www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt | **In Granterath 74** | **41812 Erkelenz**

1. ANLASS

Im Bereich des Erdbeerhofs Levenig nördlich von Nörvenich-Pingsheim sind die Erweiterung des Nutzungsangebots des Erdbeerhofs und die Transformation in einen „Bildungs- und Erlebnishof“ geplant. Zu diesem Zweck ist die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nörvenich geplant. Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe I der ASP (Vorprüfung).

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP (Vorprüfung) wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach Definition von KIEL (2005) werden Informationssysteme des LANUV NRW ausgewertet, weitere vorliegende Daten zu Artvorkommen im Vorhabenbereich und seiner Umgebung recherchiert sowie eine Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Betrachtungsraum durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Wenn artenschutzrechtlich relevante Konflikte möglich sind und nicht durch Maßnahmen vermieden werden können, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung | Tel. 02431/ 943 44 78 | Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster | guido-beuster@t-online.de | www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt | **In Granterath 74** | **41812 Erkelenz**

2. DATENGRUNDLAGEN DER ASP I

Folgende Datengrundlagen wurden für die Stufe I der Artenschutzprüfung herangezogen:

- Fachinformationssystem des LANUK „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für Quadrant 3 im Messtischblatt 5106 „Kerpen“ (LANUK 2025, Abfrage September 2025),
- Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUK 2025, Abfrage September 2025),
- Anfrage zu Artvorkommen bei der Biologischen Station im Kreis Düren e.V. (schriftl. Anfrage am 16.09.2025, beantwortet am 23.09.2025 von Frau Janssen, Artnachweise siehe Kapitel 6.1),
- Anfrage zu Artvorkommen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren (schriftl. Anfrage am 16.09.2025, beantwortet am 24.09.2025 von Frau Mödrath, Artnachweise siehe Kapitel 6.1),
- Durchführung einer Ortsbegehung am 08.10.2025: Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen, von Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und Umgebung).

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

(1) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

(2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

(3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

(4) Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

1 *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*

2 *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

Im Bereich des Erdbeerhofs Levenig nördlich von Nörvenich-Pingsheim sind die Erweiterung des Nutzungsangebots des Erdbeerhofs und die Transformation in einen „Bildungs- und Erlebnishof“ geplant. Zu diesem Zweck ist die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nörvenich geplant.

Die Lage des Vorhabenbereiches ist aus den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich.

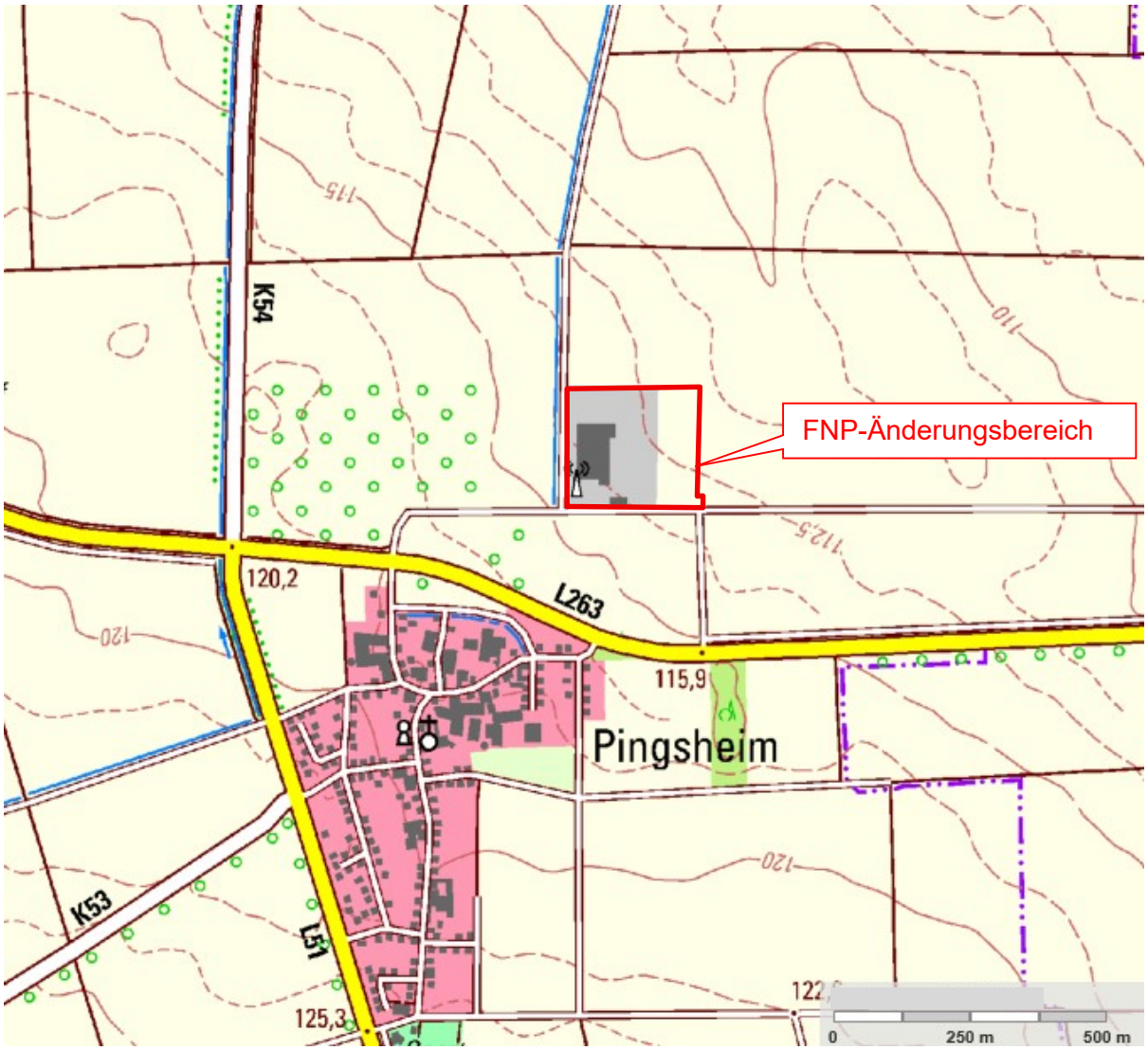


Abb. 1: Lage des FNP-Änderungsbereiches (Grundlage: TK 25 in TIM-online, Geobasis NRW 2025).

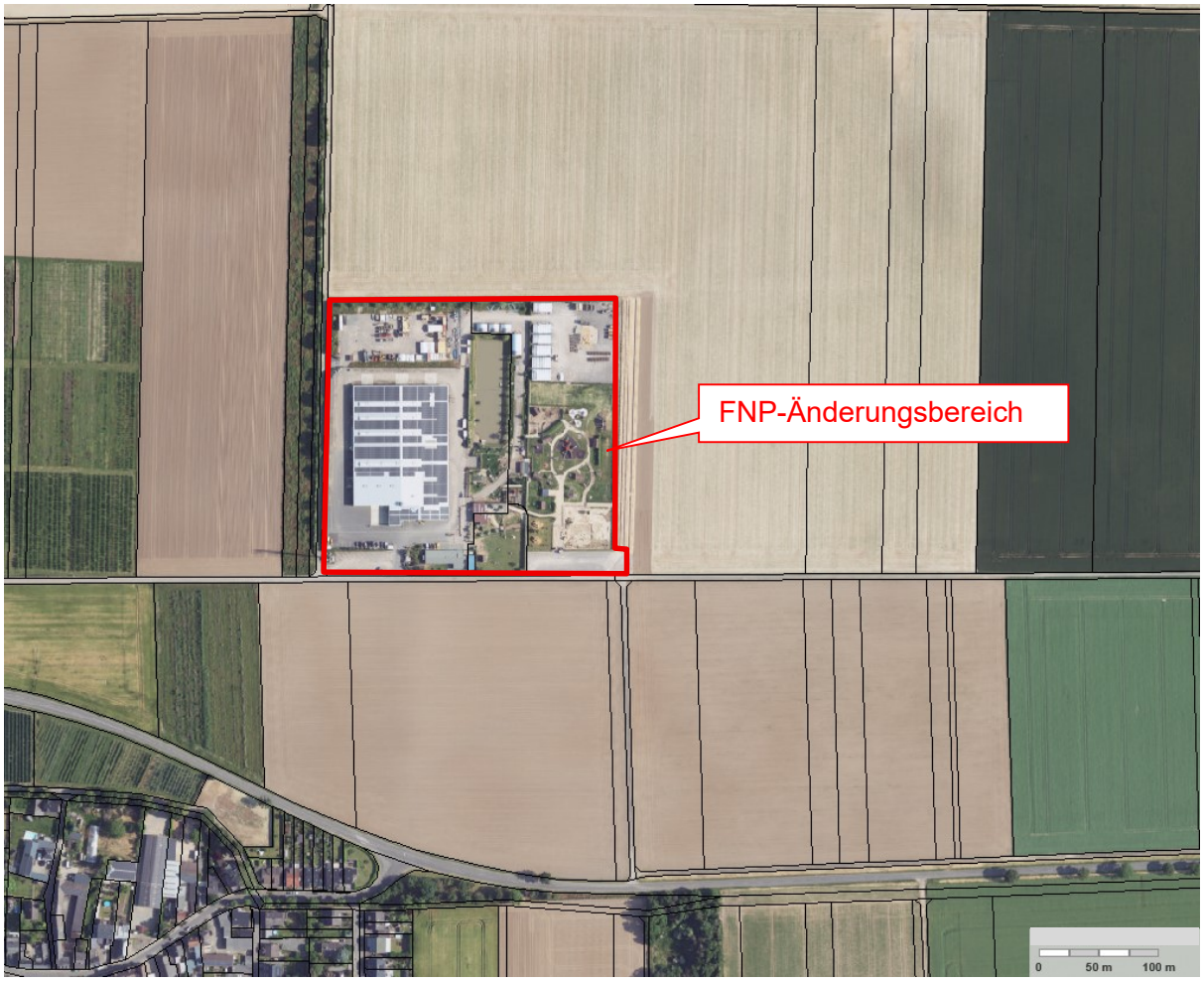


Abb. 2: Lage und Abgrenzung des FNP-Änderungsbereiches (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM-online, Geobasis NRW 2025).

Zum Vorhaben liegen folgende Angaben vor (PLANUNGSGRUPPE MWM 2026):

Im Bereich des Erdbeerhofs Levenig sind die zukunftsorientierte Erweiterung des Nutzungsangebots des Erdbeerhofs und Transformation zu einem „Bildungs- und Erlebnishof“ geplant.

Der 5,6 ha große Änderungsbereich umfasst das gesamte Betriebsgelände des landwirtschaftlichen Betriebs. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans dient der standortgebundenen Weiterentwicklung des nach § 35 BauGB genehmigten landwirtschaftlichen Betriebs. Die vorhandenen, genehmigten Nutzungen umfassen unter anderem die Hofstelle mit Betriebsgebäude, Kühl- und Lagerhalle sowie provisorischem Hofladen und Stellplätzen, ein Versickerungsbecken, Tiergehege und ein Maislabyrinth. Hinzu kommt ein bereits

genehmigter neuer Hofladen, der noch nicht errichtet wurde. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bestehenden Nutzungen um Angebote mit engem landwirtschaftlichem Bezug (Bildungs- und Freizeitangebote) ergänzt werden. Die zusätzlichen Nutzungen sind dabei der Hauptnutzung – dem landwirtschaftlichen Betrieb –deutlich untergeordnet. Die ergänzenden Nutzungen machen etwa 0,6 ha des ca. 5,6 ha großen Betriebsgeländes aus. Dazu kommen ca. 0,5 ha Flächen, die heute bereits zum Zwecke der Tierhaltung genehmigt sind und zukünftig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen (siehe Abb. 3).

Bisher ist der Änderungsbereich im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die bisherige Darstellung ist aufgrund der geplanten Nutzungserweiterung nicht mehr zutreffend und soll daher künftig als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bildungs- und Erlebnishof“ dargestellt werden (siehe Abb. 4).

Die folgenden Abbildungen zeigen die ergänzenden Nutzungen und Tiergehege im Änderungsbereich sowie die Plandarstellung der FNP-Änderung (Entwurf).



Abb. 3: Ergänzende Nutzungen (gelbe Umrandungen) und Tiergehege (orangene Umrandungen) innerhalb des Änderungsbereiches (rote Umrandung) (PLANUNGSGRUPPE MWM 2026).

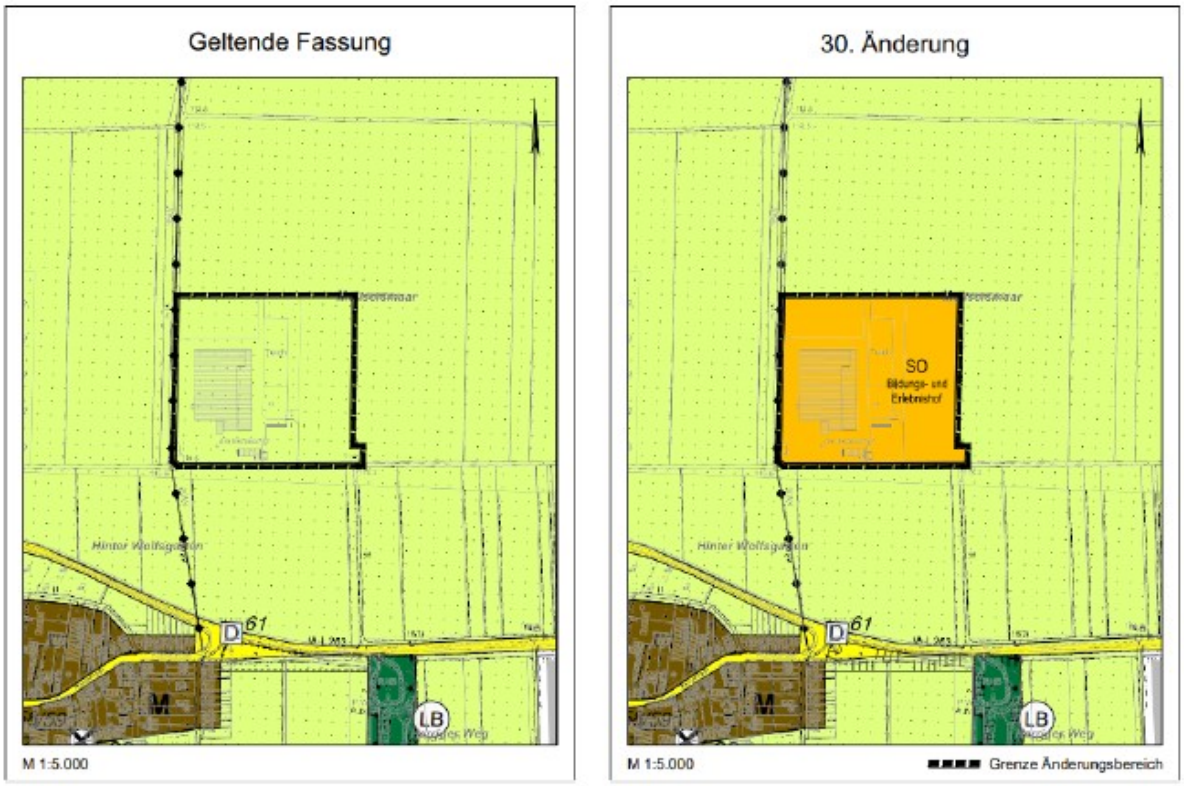


Abb. 4: Geltende Fassung und 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (PLANUNGSGRUPPE MWM 2026).

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Inanspruchnahmen können zum Verlust und zu Beschädigungen von Vegetationsflächen und Gehölzen und von deren Lebensraumfunktionen für Tiere führen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsflächen und Gehölze, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem

Vegetationstyp kurzfristig oder mittel– bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich.

- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen, Gehölze und Gebäude bzw. bauliche Anlagen sowie Nistkästen können mit einer direkten Gefährdung von Tierindividuen sowie Entwicklungsstadien verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Jungvögel, Vogeleier in Nestern, Fledermäuse in Spalten an baulichen Anlagen).

Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme: Die Flächeninanspruchnahme durch Bebauung Umgestaltung und Umnutzung kann zu einem dauerhaften Verlust von Lebensräumen oder Teillebensräumen für in betroffenen Bereichen lebende Tiere führen.
- Kulissenwirkung: Baukörper können sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, z.B. auf Vogelarten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gebäuden, Gehölzen) zeigen. Zu diesen „Kulissenflüchtern“ gehört z.B. die Feldlerche.

Betriebsbedingt:

- Störwirkungen. Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich eines Hofgeländes mit landwirtschaftlicher Nutzung, Kühl- und Lagerhallen, Hofladen, Bereichen mit Kleintierhaltung sowie einem angrenzenden Maislabyrinth, also in einem durch betriebliche Aktivitäten und Publikumsverkehr vorgeprägten Bereich. Nutzungsbedingt sind aber unter Umständen Ausweitungen bzw. Verstärkungen von optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im Bereich bzw. im nahen Umfeld des Plangebietes denkbar. Mögliche Betroffenheiten bestehen für störempfindliche Tiere wie z.B. bestimmte Vogelarten.

 Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5. LEBENSRAUMSITUATION

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 08.10.2025 erfolgte eine Übersichtserfassung der Biotop- und Nutzungstypen sowie Kleinstrukturen im FNP-Änderungsbereich und Umgebung als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Lebensraumfunktionen für relevante Arten. Das Untersuchungsgebiet umfasst das Betriebsgelände des Hofes (= FNP-Änderungsbereich) sowie die Umgebung bis mind. 200 m Entfernung mit Offenlandbereichen, die für Ackerbau und Obstanbau genutzt werden.

FNP-Änderungsbereich

Der FNP-Änderungsbereich umfasst Betriebsflächen der Hofanlage: Im Westen befindet sich eine großflächige Kühl- und Lagerhalle (Abb. 5), südlich davon im Eingangsbereich ein eingeschossiges Bürogebäude sowie östlich der Halle ein Versickerungsbecken (Wasserfläche ca. 85 x 20 m) mit steilen strukturarmen Uferböschungen und Tierbesatz (Wasservögel) (Abb. 6). Der östliche Bereich umfasst insbesondere Tiergehege (Abb. 7) sowie Spiel- und Aufenthaltsflächen (Abb. 8). In den Tiergehegen, in denen u.a. Nandus, Hühner, Ziegen und Schweine gehalten werden, und im Bereich der Spielflächen sind Unterstände und Schuppen in Holzbauweise sowie Kleingehölze (Sträucher, jüngere Laubhölzer) vorhanden. An den baulichen Anlagen finden sich einzelne Nistkästen für Vögel sowie Spalten zwischen Holzelementen der Verkleidung und Dachkonstruktion, die in Einzelfällen von Fledermäusen als Tagesquartiere genutzt werden könnten. Im südlichen Änderungsbereich befindet sich der provisorische Hofladen in Containern. Die Außenfassaden des Hofladens sind mit Holzbrettern verkleidet (siehe Abb. 9). Auch hier sind Spalten und Zwischenräume zwischen Holzelementen sowie zwischen Verkleidungen und Container-Außenwänden vorhanden, die Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse bieten könnten. Im südlichen Bereich befindet sich eine derzeit ungenutzte, vegetationsarme Brachfläche mit einzelnen jüngeren Laubhölzern (geplanter Standort des Hofladens) (Abb. 10). Tiergehege und Spielflächen sind durch geschotterte Fußwege erschlossen und durch Hecken (v.a. Rotbuchenhecken) unterteilt bzw. begrenzt. Im südlichen FNP-Änderungsbereich wurde am Wirtschaftsweg eine geschotterte Fläche als Parkplatz angelegt.

Umgebung

Im Osten schließen sich an den FNP-Änderungsbereich eine Obstkultur sowie ein ca. 40 m breiter Bereich mit Blumenbeeten, Obstanbau und einem überdachten Ruheplatz mit Sitzgelegenheiten an (Abb. 11). Östlich davon befand sich zum

Begehungszeitpunkt eine mit Mais bestellte Ackerfläche, in der ein Maislabyrinth angelegt wurde. In der weiteren östlichen Umgebung sowie nördlich des FNP-Änderungsbereiches erstrecken sich weitläufige Agrarflächen, die ackerbaulich und für Obstanbau genutzt werden (Abb. 12).

Ca. 240 bis 260 m südlich des FNP-Änderungsbereiches verläuft die Landesstraße L 263. Südlich davon befindet sich die Ortslage von Pingsheim mit Wohnbebauung sowie randlichen Gärten, Baumbeständen und Obstanbauflächen. Südlich der L 263 ca. 200 m östlich vom Ortsrand von Pingsheim liegt ein Rückhaltebecken mit randlichem dichtem Gehölzbestand aus Laubhölzern und Sträuchern.

Östlich des FNP-Änderungsbereiches verläuft das Wissersheimer Fließ, ein zum Begehungszeitpunkt trockener, strukturamer Graben, der von einer Baumhecke gesäumt wird.

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Betrachtungsraum.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung | Tel. 02431/ 943 44 78 | Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster | guido-beuster@t-online.de | www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt | **In Granterath 74** | **41812 Erkelenz**



Abb. 5: Betriebsfläche und Lager-/Kühlhalle im westlichen FNP-Änderungsbereich (Foto 08.10.2025).



Abb. 6: Versickerungsbecken auf dem Hofgelände (Foto 08.10.2025).



Abb. 7: Tiergehege im östlichen FNP-Änderungsbereich (Foto 08.10.2025).



Abb. 8: Spielfläche im östlichen FNP-Änderungsbereich (Foto 08.10.2025).



Abb. 9: Hofladen im südlichen FNP-Änderungsbereich (Foto 08.10.2025).



Abb. 10: Freifläche mit Laubbaum im südlichen FNP-Änderungsbereich (Foto 08.10.2025).



Abb. 11: Blick von Westen auf die Hecke am östlichen Rand des FNP-Änderungsbereiches und östlich angrenzende Bereiche mit u.a. Obstanbauflächen, Maislabyrinth (Foto 08.10.2025).



Abb. 12: Feldflur östlich des FNP-Änderungsbereiches (Foto 08.10.2025).

6. MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie). Dabei ist zu unterscheiden in planungsrelevante Arten nach Definition von KIEL (2005) und nicht planungsrelevante Arten, zu denen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer gehören, weiterhin „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

6.1 Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten wird die Messtischblatt-bezogene Aufstellung der planungsrelevanten Arten im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUK 2025, Abfrage August 2025) herangezogen. Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 5106 „Kerpen“.

Weiterhin werden die im Folgenden aufgeführten Ergebnisse von Datenabfragen berücksichtigt:

Artnachweise aus dem Plangebiet und Umgebung (1 km-Radius) laut Mitteilung Frau Janssen, Biologische Station im Kreis Düren e.V., 23.09.2025):

Im Plangebiet: keine Artnachweise, Umgebung (1 km-Radius): Feldlerche (Brutvogel), Grauammer (Brutvogel), Heringsmöwe (Nahrungsgast), Kiebitz (Rast, potenziell Brutvogel), Mäusebussard (Brutvogel), Rebhuhn (Brutvogel), Rohrweihe (Nahrungsgast, potenziell Brutvogel), Rotmilan (Nahrungsgast, potenziell Brutvogel), Saatkrähe (Nahrungsgast), Schwarzkehlchen (Brutvogel), Star (Brutvogel), Turmfalke (Brutvogel), Wachtel (Brutvogel), Weißstorch (Nahrungsgast).

Der Unteren Naturrschutzbehörde des Kreises Düren liegen keine relevanten Artendaten vor (Mitteilung Frau Mödrath 24.09.2025).

Für die in Tab. 1 zusammengestellten Arten wird anhand ihrer ökologischen Ansprüche (vgl. LANUK 2025) und der Erkenntnisse zum Lebensraumangebot eingeschätzt, ob sie im Betrachtungsraum (Plangebiet und Umgebung) vorkommen könnten. Für Arten, für die ein Vorkommen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine nähere Betrachtung hinsichtlich der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kapitel 6.2.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Quadrant Q 3 im MTB 5106 laut Auflistung LANUK (2025) (Auswahl für Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Stillgewässer), Angaben Biol. Station Kreis Düren (2025) und Einschätzung zu möglichen Vorkommen im Betrachtungsraum.

MTB-Q MTB-Quadrant mit Nachweis laut LANUV NRW
S Statusangabe für den MTB-Quadranten laut LANUV NRW: n Nachweis ab 2000 vorhanden, b Nachweis „Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden; r Nachweis „Rast-/Wintervorkommen" ab 2000 vorhanden, - nicht in der LANUV-Aufstellung aufgeführt
EZ Erhaltungszustand NW (ATL): G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht
Blaue Schrift: als potenziell vorkommend einzustufende Art

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Säugetiere				
Bechsteinfleder-maus	*Myotis bechsteinii*	n	U	**Nein;** Waldfledermaus, Sommerquartiere v.a. in Baumhöhlen in Wäldern. Jagdflüge in Wäldern, auch im gehölzreichen Offenland. keine potenzielle Quartiergebiete und Nahrungshabitate vorhanden, Auftreten im Betrachtungsraum nicht zu erwarten,
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, Sommerquartiere v.a. in Baumhöhlen oder an Gebäuden in Waldnähe, Jagdflüge in gehölzreichen Lebensräumen, auch in Siedlungen. im Betrachtungsraum kein gutes Lebensraumangebot vorhanden, aber Auftreten in der südlichen Umgebung des FNP-Änd.bereiches (Ortslage Pingsheim, Gehölze am Rückhaltebecken) denkbar.
Fransenfleder-maus	*Myotis nattereri*	n	G	**Ja;** Waldfledermaus, bevorzugt unterholzreiche Laubwälder, Nahrungssuche auch im gehölzreichen Offenland. im Betrachtungsraum kein gutes Lebensraumangebot vorhanden, aber Auftreten in der südlichen Umgebung des FNP-Änd.bereiches (Ortslage Pingsheim, Gehölze am Rückhaltebecken) denkbar.
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	n	U	**Nein;** Wochenstuben v.a. auf Dachböden größerer Gebäude, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Nahrungshabitate v.a. in Wäldern (mit schwacher Strauchschicht), gelegentl. in Grünland. Auftreten im Betrachtungsraum nicht zu erwarten, keine potenzielle Quartierstandorte und Nahrungsräume vorhanden.
Kleinabend-segler	*Nyctalus leisleri*	n	U	**Ja;** Waldfledermaus, Quartiere in Baumhöhlen, Nahrungssuche im freien Luftraum über Wäldern, Offenland, Siedlungen. möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum. Evtl. Quartiermöglichkeiten für Einzeltiere in der südlichen Umgebung des FNP-Änd.bereiches (Ortslage Pingsheim, Gehölze am Rückhaltebecken) vorhanden.
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	n	G	**Ja**; Bewohner strukturreicher Lebensräume, Quartiere v.a. an Gebäuden, gelegentl. auch an Bäumen, Nahrungsflüge v.a. in gehölzreichen Landschaften. im Betrachtungsraum kein gutes Lebensraumangebot vorhanden, aber Auftreten in der südlichen Umgebung des FNP-Änd.bereiches (Ortslage Pingsheim, Gehölze am Rückhaltebecken) denkbar.
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	n	G	**Ja**; Gebäudefledermaus, Quartiere insbesondere an Gebäuden, Einzeltiere auch in Baumquartieren, verbreitete Art in Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräumen. Möglicher Nahrungsgast im FNP-Änd.bereich und Umgebung, Quartiermöglichkeiten, auch für Wochenstuben, in der Ortslage Pingsheim denkbar. Im FNP-Änd.bereich allenfalls Quartiermöglichkeiten für Einzeltiere.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Vögel				
Baumfalke	*Falco subbuteo*	b	U	**Nein;** Brutvogel in halboffenen strukturreichen Landschaften, z.B. Auengebieten. In der näheren und weiteren Umgebung des FNP-Änd.bereiches keine Verdachtsbereiche für Brutvorkommen, Auftreten auch als Gastvogel nicht zu erwarten.
Baumpieper	*Anthus trivialis*	b	U	**Nein;** Brutvogel in halboffenen Landschaften und an Waldrändern. Im FNP-Änd.bereich und Umgebung keine Bereiche mit Eignung als Bruthabitate vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten.
Feldlerche	*Alauda arvensis*	b	U	**Ja;** Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Mögl. Brutvogel auf Ackerflächen in der Umgebung des FNP-Änd.bereiches. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) hier nachgewiesen.
Feldsperling	*Passer montanus*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Brutvorkommen in Nistkästen im FNP-Änd.bereich denkbar.
Grauammer	*Emberiza calandra*	b	S	**Ja;** Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Mögl. Brutvogel auf Ackerflächen in der Umgebung des FNP-Änd.bereiches. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) hier nachgewiesen.
Graureiher	*Ardea cinerea*	b	G	**Ja;** Brutvogel in Baumbeständen, v.a. an größeren Gewässern und in Auen, Nahrungsgast an Gewässern, im Offenland. Mögl. Gastvogel im FNP-Änd.bereich (Versickerungsbecken) und Umgebung (Ackerflächen).
Heringsmöwe	*Larus fuscus*	-	G	**Ja;** Brutvogel an Abgrabungsgewässern, auf Gewerbe-/Industriegebäuden, Nahrungsgast an Gewässern, im Offenland, rastend auf Gewässern Mögl. Gastvogel auf Ackerflächen in der Umgebung des FNP-Änd.bereiches.
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	b, r	S	**Ja;** Brut- und Rastvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Mögl. Brut- und Rastvogel in offenen Feldflurbereichen im Umfeld des FNP-Änd.bereiches. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) hier Nachweis als Rastvogel.
Kornweihe	*Circus cyaneus*	r	U	**Ja;** Wintergast u.a. in offenen Bördelandschaften. Mögl. Wintergast in offenen Feldflurbereichen in der Umgebung des FNP-Änd.bereiches.
Mäusebussard	*Buteo buteo*	b	G	**Ja;** Brutvogel in Wäldern, Feldgehölzen, Baumbeständen; Nahrungssuche an/über Offenland-/Freiflächen. Mögl. Brutvogel in Gehölzen im südlichen Umfeld des FNP-Änd.bereiches, mögl. Nahrungsgast im Änd.bereich u. Umgebung. Lt. Mitt. Biol. Station DN (2025) Brut im Umfeld.
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	b	U	**Ja**; Brutvogel an Gebäuden (in Dörfern, Städten), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Mögl. Brutvogel in der Ortslage Pingsheim. Im FNP-Änd.bereich möglicher Nahrungsgast.
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	b	U	**Ja;** Brutvogel in unterholzreichen Gehölzen, Waldrändern. Mögl. Brutvogel in Gehölzen am Rückhaltebecken im weiteren südlichen Umfeld des FNP-Änd.bereiches.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Siedlungsbereichen (v.a. Dörfer, Bauernhöfe), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Mögl. Brutvogel in der Ortslage Pingsheim. Im FNP-Änd.bereich möglicher Nahrungsgast.
Rebhuhn	*Perdix perdix*	b	S	**Ja;** Brutvogel der offenen Feldflur. Mögl. Brutvogel auf Ackerflächen in der Umgebung des FNP-Änd.bereiches. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) hier Nachweis.
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	-	U	**Ja;** Brutvogel v.a. in Röhrichten, gelegentlich Ackerbruten. Mögl. Brutvogel und Gastvogel auf Ackerflächen in der Umgebung des FNP-Änd.bereiches. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) hier Nachweis als Nahrungsgast.
Rotmilan	*Milvus milvus*	-	S	**Ja;** Brutvogel in Wäldern, Feödgehölzen, Nahrungssuche im Offenland Mögl. Gastvogel auf Ackerflächen in der Umgebung des FNP-Änd.bereiches. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) hier Nachweis als Nahrungsgast.
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	-	G	**Ja;** Brutvogel in Feldgelhölzen, Baumgruppen, meist in Siedlungsbereichen bzw. Siedlngsnähe, Nahrungssuche im Offenland Mögl. Gastvogel auf Ackerflächen in der Umgebung des FNP-Änd.bereiches. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) hier Nachweis als Nahrungsgast.
Schleiereule	*Tyto alba*	b	G	**Ja**; Brutvogel in Scheunen, Kirchtürmen, auf Dachböden etc. Mögl. Brutvogel in der Ortslage Pingsheim. Im FNP-Änd.bereich möglicher Nahrungsgast.
Schwarzkehl-chen	*Saxicola rubicola*	b	G	**Nein;** Brutvogel in offenen Lebensräumen mit strukturreicher Vegetation, z.B. Extensivgrünland, Brachen. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Nachweis in der 1 km-Umgebung des FNP-Änd.bereiches. Im Änd.bereich und näherer Umgebung aber keine Bereiche mit Eignung als Bruthabitate vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten.
Star	*Sturnus vulgaris*	b	U	Ja; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä., auch in Siedlungen, an Ortsrändern. Brutvorkommen in Nistkästen im FNP-Änd.bereich denkbar. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Nachweis in der Umgebung.
Steinkauz	*Athene noctua*	b	U	**Nein**; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen u.ä. in halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Im Betrachtungsraum keine Bereiche mit guter Lebensraumeignung, Vorkommen nicht zu erwarten.
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	b	G	**Ja**; Brutvogel an höheren Gebäuden sowie in Baumbeständen (hier v.a. in alten Krähennestern) Brut in Gehölzen u. an baulichen Anlagen im Umfeld des FNP-Änd.bereiches denkbar, weiterhin möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) Brutvogel in der Umgebung des FNP-Änd.bereiches.
Uhu	*Bubo bubo*	b	G	**Nein;** Brutvogel v.a. in Abgrabungen, weiterhin in/an hohen Gebäuden, gelegentlich Baumbruten. Im Betrachtungsraum keine Bereiche mit Eignung für Brutansiedlung, weiterhin keine besondere Eignung als Nahrungshabitat, Auftreten nicht zu erwarten.
Wachtel	*Coturnix coturnix*	b	U	**Ja;** Brutvogel der offenen Feldflur. Mögl. Brutvogel im Offenland im Umfeld des FNP-Änd.bereiches. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) hier Nachweis.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	-	G	**Ja;** Brutvogel in ländlichen Siedlungen, Nahrungssuche im offenen Kulturland Mögl. Gastvogel/Durchzügler im Offenland in der Umgebung des FNP-Änd.bereiches. Laut Mitt. Biol. Station DN (2025) hier Nachweis als Gastvogel.
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	b	S	**Nein;** Brutvogel in offenen Lebensräumen mit Singwarten, z.B. Extensivgrünland, Heiden, Mooren, gelegentlich auch im Ackerland. Im Betrachtungsraum keine Offenlandbereiche mit guter Lebensraumeignung, Vorkommen nicht zu erwarten

Für den Betrachtungsraum werden mehrere **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft: Die Zwergfledermaus als allgemein verbreitete Art ist als möglicher Nahrungsgast im Plangebiet und Umgebung einzustufen. Quartiermöglichkeiten, auch für Wochenstuben könnten in der Ortslage Pingsheim liegen. An Gebäuden und baulichen Anlagen im FNP-Änderungsbereich (u.a. Hofladen, Schuppen, Unterständen) sind vereinzelte Quartiermöglichkeiten für übertagende Einzeltiere vorhanden (siehe Kapitel 5). Weitere Fledermausarten **(Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus)** sind ebenfalls insbesondere in der Ortslage Pingsheim und in/an Gehölzen in der südlichen Umgebung des FNP-Änderungsbereiches zu erwarten und dürften im Vorhabenbereich allenfalls sporadisch bzw. als Nahrungsgäste auftreten.

Von den in Tab. 1 zusammengestellten Vogelarten werden folgende als potenziell vorkommend im Betrachtungsraum eingestuft:

Feldsperling, Star als mögliche Brutvogelarten in Nistkästen im Bereich der Tiergehege und Erlebnis-/Spielflächen im FNP-Änderungsbereich,

Feldlerche, **Grauammer**, **Kiebitz**, **Rebhuhn, Rohrweihe** und **Wachtel** als mögliche Brutvogelarten auf Ackerflächen in der Umgebung des FNP-Änderungsbereiches,

Mäusebussard, Nachtigall, Rotmilan, Saatkrähe, Turmfalke als mögliche Brutvogelarten in gehölzreichen Lebensräumen in der Umgebung des FNP-Änderungsbereiches (Baumbestände bei Pingsdorf, Gehölz am Rückhaltebecken) sowie als mögliche Gastvogelarten v.a. im Offenland (Mäusebussard, Rotmilan, Saatkrähe, Turmfalke), im FNP-Änderungsbereich potenziell auch Mäusebussard als Nahrungsgast,

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, **Schleiereule** und **Turmfalke** als mögliche Brutvogelarten in bzw. an Gebäuden in der Umgebung des FNP-Änderungsbereiches (v.a. in der Ortslage Pingsheim) und als mögliche Gastvögel im FNP-Änderungsbereich und Umgebung,

Graureiher, Heringsmöwe, Kornweihe und **Weißstorch** als mögliche Nahrungs-/ Wintergäste im Offenland in der Umgebung des FNP-Änderungsbereiches.

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten sowie planungsrelevanter Arten aus anderen Artengruppen sind im Betrachtungsraum in Anbetracht der mangelnden Lebensraumeignung nicht zu erwarten.

6.2 Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum als möglich eingestuft wurde, die möglichen Betroffenheiten durch vorhabensbedingte Wirkungen dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

6.2.1 Fledermäuse

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Im FNP-Änderungsbereich sind bauliche Anlagen mit einzelnen Quartiermöglichkeiten für übertagende Fledermäuse vorhanden (Schuppen, Unterstände in Tiergehegen, Hofladen). Diese liegen außerhalb des Bereiches, in dem Gebäude (u.a. Hofladen) errichtet werden sollen und bleiben voraussichtlich weitgehend erhalten. Falls aber bauliche Anlagen mit Quartiermöglichkeiten zurückgebaut werden sollen (z.B. Holzverkleidung am derzeitigen Hofladen), sind Maßnahmen vorzusehen, um mögliche Gefährdungen von einzelnen in Spalten übertagenden Fledermäusen zu vermeiden (siehe Kapitel 7). Bei Berücksichtigung entsprechend wirksamer Maßnahmen kommt es nicht zu eingriffsbedingten Tötungsrisiken. Anlage- und betriebsbedingt bestehen ebenfalls keine Tötungsrisiken. Tötungstatbestände treten nicht ein.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im FNP-Änderungsbereich vorhandene bauliche Anlagen mit einzelnen Quartiermöglichkeiten für übertagende Fledermäuse bleiben voraussichtlich weitgehend erhalten. Falls vorhandene bauliche Anlagen mit Quartiermöglichkeiten zurückgebaut werden (z.B. Holzverkleidung am derzeitigen Hofladen), betrifft dies lediglich einen geringen Anteil von möglichen Tagesverstecken für Einzelindividuen im räumlichen Zusammenhang (FNP-Änderungsbereich und Umgebung). In diesem Fall ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion auszugehen, da für evtl. betroffene Tiere Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind. Es kommt somit nicht zu Verlusten oder Beschädigungen von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten in Verbindung mit einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion.

Die Inanspruchnahme durch Bebauung im FNP-Änderungsbereich ist relativ kleinflächig. Sie führt nicht zu Verlusten möglicher essenzieller Nahrungshabitate

von Fledermausarten und einer damit einhergehenden Erfüllung des Schädigungstatbestandes.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Das geplante Vorhaben ist mit räumlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen durch Bebauung verbunden, die nicht zu Verlusten wichtiger Nahrungshabitate für Fledermausarten führen. Hieraus ergeben sich keine verbotstatbeständlichen Störungen.

Falls im FNP-Änderungsbereich Außenbeleuchtungen installiert und betrieben werden sollen, sind Beeinträchtigungen bestimmter Fledermausarten zunächst nicht auszuschließen. Da im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung aufgrund der Lebensraumsituation aber nicht mit einem regelmäßigen Auftreten solcher Arten zu rechnen ist, sind keine Beeinträchtigungen zu prognostizieren, die Störungstatbestände auslösen könnten. Es wird aber dringend empfohlen, im Falle von geplanten Außenbeleuchtungen geeigene Maßnahmen vorzusehen, um Lichtemissionen in die Umgebung wirksam zu begrenzen (siehe Kapitel 7).

6.2.2 Vögel

Feldsperling, Star

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten werden als mögliche Brutvögel in Tiergehegen und Spiel-/Aufenthaltsflächen im FNP-Änderungsbereich betrachtet, in denen bauliche Anlagen mit Nistkästen vorhanden sind. Diese Nistmöglichkeiten bleiben voraussichtlich weitgehend erhalten. Falls Nistkästen entfernt werden sollen, sind sie an geeigneten Stellen in der Umgebung wieder anzubringen (siehe Kapitel 7). Dabei ist zu vermeiden, dass laufende Bruten gestört werden und dass Eier bzw. Jungvögel gefährdet werden (siehe Kapitel 7). Bei Berücksichtigung einer entsprechenden Vorgehensweise kommt es nicht zu eingriffsbedingten Tötungsrisiken. Anlage- und betriebsbedingt bestehen ebenfalls keine Tötungsrisiken. Tötungstatbestände treten nicht ein.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Bauliche Anlagen mit Nistkästen als mögliche Brutstandorte im FNP-Änderungsbereich bleiben voraussichtlich weitgehend erhalten. Falls Nistkästen

entfernt werden sollen, sind sie an geeigneten Stellen in der Umgebung wieder anzubringen (siehe Kapitel 7), so dass das Angebot an Brutplätzen als Fortpflanzungs-/Ruhestätten erhalten bleibt. In diesem Fall kommt es nicht zu verbotstatbeständlichen Verlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Weiterhin sind keine indirekten Beeinträchtigungen von Brutplätzen bzw. Revieren zu erwarten, etwa durch Verluste essenzieller Teilhabitate oder durch Störwirkungen. Schädigungstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

In Anbetracht der bereits vorhandenen Nutzungen im FNP-Änderungsbereich und der geringen Störempfindlichkeit der Arten sind im Zuge der Realisierung des geplanten Vorhabens keine Störwirkungen zu erwarten, die Störungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen könnten.

Feldlerche, **Grauammer**, **Kiebitz**, **Rebhuhn, Rohrweihe, Wachtel**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die Arten werden als mögliche Brutvögel auf Ackerflächen in der Umgebung des FNP-Änderungsbereiches betrachtet. In unmittelbar angrenzenden Bereichen, die von baubedingten Eingriffen betroffen sein könnten, sind aufgrund der aktuellen Nutzungen keine Bruten zu erwarten. Daher ist nicht mit eingriffsbedingten Tötungsrisken für Bruten dieser Arten zu rechnen. Es sind aber Maßnahmen vorzusehen, um baubedingte Gefährdungen von Vogelbruten generell zu vermeiden (siehe Kapitel 7). Anlage- und betriebsbedingt sind keine erhöhten Tötungsrisiken zu erwarten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutvorkommen dieser Arten auf Ackerflächen in der Umgebung des FNP-Änderungsbereiches sind nicht von direkten Flächeninanspruchnahmen betroffen. Weiterhin sind keine Funktionsverluste durch Störwirkungen bzw. Kulissenwirkungen zu erwarten: Aufgrund der aktuellen Nutzungen und der Randeingrünungen des Hofgeländes ist im unmittelbaren Nahbereich des Änderungsbereiches nicht mit Bruten dieser Arten zu rechnen. Die geplante Bebauung im südlichen FNP-Änderungsbereich ist auf eine Höhe von maximal 7 m begrenzt. Mögliche anlage- und nutzungsbedingte Störwirkungen sind allenfalls mit einer graduellen, flächenmäßig geringfügigen Verstärkung bzw. Ausweitung bestehender Störwirkungen auf die Ackerfläche südlich des FNP-Änderungsbereiches verbunden.

Falls Arten wie die Feldlerche in diesem Bereich vorkommen, kann davon ausgegangen werden, dass diese Auswirkungen allenfalls zu marginalen Beeinträchtigungen, aber nicht zu einer Aufgabe von Revieren führen, so dass keine Fortpflanzungs-/Ruhestätten verloren gehen. Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau-, anlage- und nutzungsbedingt ist mit verstärkten Störwirkungen insbesondere im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung im südlichen FNP-Änderungsbereich zu rechnen, die eine Ackerfläche südlich des Änderungsbereiches als möglichen Lebensraum der Feldvogelarten betreffen könnten. Mögliche Auswirkungen betreffen einen Bereich, der Vorbelastungen durch die bestehenden Nutzungen unterliegt. Kulissenwirkungen der geplanten Bebauung mit einer maximalen Höhe von 7 m und nutzungsbedingte Störwirkungen sind allenfalls mit einer graduellen, flächenmäßig geringfügigen Verstärkung der bestehenden Störwirkungen auf die südlich angrenzende Feldflur verbunden. Falls Arten wie die Feldlerche in diesem Bereich vorkommen, führen diese Auswirkungen allenfalls zu marginalen Beeinträchtigungen einzelner Vorkommen, aber nicht zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Lokalpopulationen. Verbotstatbeständliche Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein.

Mäusebussard, Nachtigall, Rotmilan, Saatkrähe, Turmfalke

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten werden nicht als mögliche Brutvögel im FNP-Änderungsbereich eingestuft. Es bestehen keine Tötungsrisiken im Zuge bau-/anlagebedingter Eingriffe. Für die Arten entstehen auch anlage- und betriebsbedingt keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Arten werden nicht als mögliche Brutvögel im FNP-Änderungsbereich eingestuft, so dass keine direkten Inanspruchnahmen von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten erfolgen. Arten der Gruppe könnten im weiteren Umfeld brüten, z.B. in Gehölzbeständen am Rückhaltebecken südlich der L 263. Mögliche Brutbereiche sind so weit vom FNP-Änderungsbereich entfernt, dass nicht mit vorhabenbedingten Beeinträchtigungen, z.B. durch bau- und betriebsbedingte Störungen, zu rechnen ist.

Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft keine möglichen essenziellen Nahrungshabitate von evtl. in der Umgebung vorhandenen Brutvorkommen dieser Arten. Zusamenfassend sind für diese Arten vorhabenbedingt keine Verluste bzw. Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu prognostizieren. Schädigungstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Für evtl. im weiteren Umfeld des FNP-Änderungsbereiches vorhandene Brutstandorte von Arten dieser Gruppe sind aufgrund der großen Entfernung keine Betroffenheiten durch vorhabenbedingte Störwirkungen zu erwarten. Weiterhin kommt es nicht zu Verlusten wichtiger Teil-/Nahrungshabitate, die Störungstatbestände auslösen könnten.

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, **Schleiereule**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die Arten dieser Gruppe sind keine potenziellen Brutvögel im FNP-Änderungsbereich. Somit bestehen keine eingriffsbedingten Tötungsrisiken für Individuen bzw. Entwicklungsstadien. Auch anlage-/betriebsbedingt treten keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken ein. Tötungstatbestände werden nicht erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte der genannten Arten liegen in größerer Entfernung zum FNP-Änderungsbereich (Ortslage Pingsheim). Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen keine Bereiche, die essenzielle Nahrungshabitate darstellen könnten. Schädigungstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Diese Arten könnten in größerer Entfernung zum FNP-Änderungsbereich brüten (Ortslage Pingsheim). Aufgrund der großen Entfernung sind vorhabenbedingt keine nennenswerten Störwirkungen auf evtl. vorhandene Vorkommen der Arten zu erwarten. Populationsrelevante Beeinträchtigungen, die zur Erfüllung von Störungstatbeständen führen könnten, treten nicht ein.

Graureiher, Heringsmöwe, Kornweihe, Weißstorch

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Für die im Betrachtungsraum potenziell als Gastvögel auftretenden Arten bestehen keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen und Störungen betreffen keine Bereiche, denen eine mögliche Bedeutung als essenzielle Teilhabitate (z.B. Nahrungshabitate) für diese Arten zuzuweisen wäre. Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und die Erfüllung von Schädigungstatbeständen sind auszuschließen.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Mögliche bau-, anlage- und nutzungsbedingte Störwirkungen sowie Flächeninanspruchnahmen sind nicht mit Auswirkungen verbunden, die Beeinträchtigungen lokaler Brut- bzw. Rastpopulationen von Arten der Gruppe verursachen könnten. Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein.

7. MAßNAHMEN

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten generell vermieden bzw. gemindert werden können. Mit diesen Maßnahmen können verbotstatbeständliche Tötungsrisiken vermieden sowie mögliche Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Störungen minimiert werden. Bei fachgerechter Umsetzung kommt es nicht zu Lebensraumverlusten/-beeinträchtigungen oder Störungen planungsrelevanter Arten und sonstiger artenschutzrechtlich relevanter Arten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen führen könnten (siehe Kapitel 6).

Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen

Falls im FNP-Änderungsbereich bauliche Anlagen mit Spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse zurückgebaut werden sollen, sind Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Gefährdungen von in Spalten übertagenden Fledermäusen zu vermeiden:

- Entfernung von Gebäudeteilen mit Spalten im Zeitraum 01.12. – 28.02. Aufgrund der fehlenden Eignung als Winterquartiere ist in diesem Zeitraum kein Fledermausbesatz zu erwarten

 oder (bei Durchführung im Zeitraum 01.03. – 30.11.):

- Kontrolle der betroffenen Gebäudeteile mit Spalten auf Fledermausbesatz unmittelbar vor Durchführung des Eingriffs (Endoskopkamera), bei negativem Befund Verschluss der Spalte/des Hohlraumes oder Entfernung der Holzelemente, bei positivem Befund Aufschieben des Eingriffs und weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten

Eingriffe in Gehölze und Vegetationsflächen sowie eine ggf. erforderliche Entfernung von Nistkästen können zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern führen. Diesbezügliche Risiken sind generell durch entsprechend geeignete Maßnahmen zu vermeiden, und zwar durch Durchführung der Rodung von Gehölzen, der Räumung von Vegetationsflächen und der Entfernung von Nistkästen im Zeitraum 01.10. – 28.02. (d.h. außerhalb der Brutzeit

wildlebender Vogelarten) sowie ggf. anschließendes Freihalten der Flächen von Vegetationsaufwuchs bis zum Beginn der Bauarbeiten.

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Individuen wildlebender Vogelarten (einschließlich nicht-planungsrelevanter Arten) sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

Erhalt, ggf. Verlagern von Nistkästen im Vorhabenbereich

Nistkästen sollten als mögliche Brutstandorte wildlebender Vogelarten im FNP-Änderungsbereich erhalten bleiben. Falls Nistkästen entfernt werden müssen, sind sie an geeigneten Stellen in der Umgebung wieder anzubringen, und zwar an Stellen, die nicht in unmittelbarer Nähe zu stark von Publikum frequentierten Bereichen liegen.

Die Maßnahme dient zur Sicherstellung des Angebotes an möglichen Brutplätzen für wildlebende Vogelarten, u.a. auch für die planungsrelevanten Arten Feldsperling und Star.

Minderung von Lichtemissionen

Falls die Errichtung und der Betrieb von Außenbeleuchtungen geplant sind, sollten Lichtemissionen generell reduziert werden. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil. Mit der Maßnahme werden mögliche Störwirkungen auf Fledermäuse sowie Anlockwirkungen auf Insekten reduziert. Die Maßnahme entspricht Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung möglicher Auswirkungen der geplanten 30. FNP-Änderung der Gemeinde Nörvenich zur Erweiterung des Nutzungsangebots des Erdbeerhofs Levenig und Transformation in einen „Bildungs- und Erlebnishof“ auf Tierarten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe I).

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUK NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten), weiteren Angaben zu Artvorkommen (v.a. Angaben der Biologischen Station im Kreis Düren) sowie einer aktuellen Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Plangebiet und Umfeld (Ortsbegehung im Oktober 2025). Die ergänzte Auswahl planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten, in dem der Betrachtungsraum liegt, enthält 7 Fledermausarten und 26 Vogelarten.

Für den Betrachtungsraum werden mehrere **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Die Zwergfledermaus ist möglicher Nahrungsgast im FNP-Änderungsbereich und Umgebung. Quartiermöglichkeiten, auch für Wochenstuben, könnten in der Ortslage Pingsheim liegen. Weitere Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus) sind ebenfalls insbesondere in der Umgebung des Vorhabenbereiches (Ortslage Pingsheim, weitere Lebensräume mit Gehölzen) zu erwarten. Im FNP-Änderungsbereich sind an Gebäuden bzw. baulichen Anlagen (u.a. Hofladen, Schuppen, Unterständen) vereinzelte Quartiermöglichkeiten für übertagende Einzeltiere insbesondere der Zwergfledermaus vorhanden. Diese Quartiermöglichkeiten bleiben voraussichtlich weitgehend erhalten. Falls bauliche Anlagen mit Quartiermöglichkeiten zurückgebaut werden (z.B. Holzverkleidung am derzeitigen Hofladen), betrifft dies lediglich einen geringen Anteil potenzieller Tagesverstecke im räumlichen Zusammenhang und es ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion auszugehen. In diesem Fall sind aber Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Gefährdungen von Fledermausindividuen sicher zu vermeiden (z.B. Durchführung des Eingriffs während der Überwinterungszeit). Bei Berücksichtigung solcher Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.

Mögliche Betroffenheiten von im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten werden wie folgt bewertet:

Im FNP-Änderungsbereich sind Vorkommen der u.a. in Nistkästen brütenden Arten **Feldsperling** und **Star** nicht auszuschließen. Die baulichen Anlagen mit Nistkästen bleiben voraussichtlich weitgehend erhalten. Falls Nistkästen entfernt werden müssen, sind diese an geeigneten Stellen in der Umgebung wieder anzubringen, so dass das Angebot an Nistmöglichkeiten erhalten bleibt. In diesem Fall kommt es nicht zu Verlusten von möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Weiterhin sind keine Funktionsverluste von Brutplätzen bzw. Revieren zu erwarten, etwa durch Verluste essenzieller Teilhabitate oder durch Störwirkungen. Schädigungs- und Störungstatbestände treten nicht ein.

Als Brutvogelarten des Offenlandes könnten **Feldlerche**, **Grauammer**, **Kiebitz**, **Rebhuhn, Rohrweihe** und **Wachtel** in der Umgebung des FNP-Änderungsbereiches vorkommen. Für die Arten sind keine artenschutzrechtlich relevanten Lebensraumverluste, Störungen und/oder Tötungsrisiken zu prognostizieren, da es nicht zu direkten Inanspruchnahmen potenzieller Brutbereiche kommt und auch keine Störwirkungen zu erwarten sind, die zur Aufgabe von Bruten oder zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Lokalpopulationen führen könnten. Dies gilt auch im Hinblick auf eine mögliche Kulissenwirkung der geplanten Bebauung, die allenfalls zu geringfügigen Verstärkungen von durch die derzeitige Bebauung, Begrünung und Nutzung bereits vorhandenen Störwirkungen auf Offenlandbereiche südlich des Plangebietes führt.

Mäusebussard, Nachtigall, Rotmilan, Saatkrähe, Turmfalke sowie **Mehlschwalbe, Rauchschwalbe** und **Schleiereule** werden als mögliche Brutvögel in gehölzreichen Lebensräumen bzw. in/an Gebäuden im Umfeld des FNP-Änderungsbereiches betrachtet. In Anbetracht der größeren Entfernungen möglicher Brutstandorte zum Vorhabenbereich sind keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen von Brutvorkommen durch Störwirkungen zu erwarten. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft keinen Bereich, dem eine mögliche Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat für im Umfeld vorhandene Vorkommen dieser Arten zuzuweisen ist. Insgesamt sind keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Graureiher, Heringsmöwe, Kornweihe und **Weißstorch** werden als potenzielle Gastvögel im Betrachtungsraum eingestuft. Im Zuge der Realisierung des geplanten

Vorhabens sind keine Verluste von Teil-/Nahrungshabitaten oder Störwirkungen zu erwarten, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen könnten.

Fazit:

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass für im Betrachtungsraum potenziell vorkommende planungsrelevante Arten keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten eintreten, wenn Maßnahmen zur Vermeidung möglicher eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermäusen und Vögeln berücksichtigt werden und im FNP-Änderungsbereich vorhandene Nistkästen erhalten bleiben.

Als weitere Vermeidungsmaßnahme wird eine Reduzierung von Lichtemissionen durch Außenbeleuchtungen dringend empfohlen.

9. LITERATUR

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). http://linfos.api.naturschutz-informationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.

LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025): Geschützte Arten in NRW. https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/start.

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016**,** - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Tel. 02431/ 943 44 78
guido-beuster@t-online.de
In Granterath 11
Fax 02431/ 943 49 53
www.guido-beuster.de
41812 Erkelenz